



BEKANNTMACHUNG

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Flächennutzungsplan Nr. 21 für den Bereich „Energiepark Eichstegen Ost“ Gemeinde Eichstegen

Der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Altshausen hat in der Sitzung vom 14.11.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Flächennutzungsplans Nr. 21 für den Bereich „Energiepark Eichstegen Ost“ beschlossen und am 06.12.2024 bekannt gemacht. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 18.08.2025 bis einschließlich 22.09.2025.

Am 07.08.2026 hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Altshausen den Entwurf zum Flächennutzungsplan Nr. 21 für den Bereich „Energiepark Eichstegen Ost“ in der Fassung vom 29.07.2026 gebilligt.

Geltungsbereich (o. M.)

Die räumlichen Geltungsbereiche der 21. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich aus nachfolgendem Lageplan (o. M.) und umfassen insgesamt eine Fläche von 42,77 ha.

Der teilräumliche Geltungsbereich im Norden der bestehenden Straße beinhaltet vollständig die Flurnummern 2, 3, 4 und 6. Der teilräumliche Geltungsbereich im Süden der bestehenden Straße beinhaltet vollständig die Flurnummer 5.

Alle Grundstücke befinden sich innerhalb der nordöstlichen Exklave der Gemeinde Eichstegen und innerhalb der Gemarkung Eichstegen.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Vorentwurf zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Begründung (Teil B), Umweltbericht (Teil C) und Verfahrensvermerken (Teil D) sowie dem Inhalt der Bekanntmachung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 18.08.2026 bis einschließlich 22.09.2026

im Internet auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverband Altshausen unter <https://www.gvv-altshausen.online/de/bekanntmachungen/index.php> eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen bei der Verwaltung des Gemeindeverwaltungsverbands Altshausen (Ebersbacher Str. 4, 88361 Altshausen) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus:

Montag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:30 - 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr 14:00 - 16:00 Uhr

Während dieser Frist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können elektronisch übermittelt werden (egger@gvv-altshausen.de oder beteiligung@opla-augsburg.de); bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeindeverwaltungsverband den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstigen Sachgütern;
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Geräuschemissionen und -immissionen, Entwässerung/ Abwasser, Lufthygiene, Klima und erneuerbare Energien, Natur- und Biotopschutz, Artenschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz, Altlasten, verkehrliche Erschließung, Flächeninanspruchnahme, Brandschutz.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen/Stellungnahmen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Altshausen, den 14.08.2026

Gez.

Patrick Bauser, Verbandsvorsitzender